



Kontaktperson:  
Meinrad Gschwend, Fraktionspräsident  
Warmesberg 10, 9459 Altstätten  
Tel. 071 755 43 71  
meinrad.gschwend@gruene-sg.ch

GRÜNE SG, Harfenbergstr. 17, 9000 St.Gallen

Kanton St.Gallen  
Amt für Raumentwicklung & Geoinformation  
Lämmlibrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

31. März 2021

## **Vernehmlassungsantwort: Richtplan-Anpassung 2021**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2021 haben Sie uns im Vernehmlassungsverfahren «Richtplan-Anpassung 2021» zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen und Anträge.

### **Richtplankarte: Anpassung des Siedlungsgebiets**

#### **Problematik**

Es sind Anpassungen des Siedlungsgebiets in 12 Gemeinden vorgesehen. Diese erscheinen zwar in den meisten Fällen als geringfügig. Es gilt jedoch zu bedenken, dass auch kleine Erweiterungen der Bauzonen der Zersiedelung Vorschub leisten, wenn sie in entsprechender Zahl erfolgen. Aus Sicht der GRÜNEN ist auf Neueinzonungen von Bauland ohne Flächenkompensation zum jetzigen Zeitpunkt konsequent zu verzichten, da in den meisten Gemeinden ein erhebliches, ungenutztes Potenzial zur Innenverdichtung besteht. Die Gemeinden haben keinen Anreiz, dieses Potenzial zu mobilisieren, wenn der Kanton weiterhin grosszügig Siedlungserweiterungen genehmigt.

#### **Rechtliche Anforderungen**

Der Zusatzbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» erweckt leider nicht den Eindruck, als würden die von den Gemeinden beantragten Siedlungserweiterungen durch den Kanton kritisch hinterfragt. Vielmehr scheint das AREG ein öffentliches Interesse an den Siedlungserweiterungen reflexartig zu bejahen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der verschärften raumplanungsrechtlichen Bestimmungen auf Bundesebene, welche vor bald 7 Jahren in Kraft getreten sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Neueinzonungen sind gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst. b RPG nur zulässig, wenn das Land *auch im*



*Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird. Gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG muss der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung sicherstellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen. Folglich dürfen Siedlungserweiterungen im Richtplan nur vorgesehen werden, wenn die Gemeinden den Bedarfsnachweis im Sinne von Art. 15 Abs. 3 Bst. b RPG erbringen. Im Bericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» finden sich zu den vorhandenen inneren Nutzungsreserven in den betreffenden Gemeinden keine Angaben. Die beabsichtigten Siedlungserweiterungen erweisen sich somit als unzulässig, da nicht korrekt geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäss RPG erfüllt sind.*

### **Anträge**

- Auf sämtliche Erweiterungen des Siedlungsgebiets ist vorderhand zu verzichten.
- Allfällige künftige Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind bereits im Rahmen der Richtplanung auf ihre Vereinbarkeit mit dem RPG zu prüfen.

### **Hinweis**

Bezüglich der Ein- und Umzonung «Engelhölzli» in Jona verweisen wir auf die Stellungnahme der GRÜNEN Linth vom 30. März 2021, der wir uns anschliessen.

## **V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke (Rhesi)**

Die GRÜNEN Kanton St.Gallen wie auch die GRÜNEN Rheintal haben schon mehrmals zu diesem Projekt Stellung genommen und die jeweiligen Entwicklungsschritte kommentiert. Das «Entwicklungskonzept Alpenrhein» (EKA), welches die Schweiz, Österreich und Liechtenstein gemeinsam erarbeitet hatten, haben wir begrüsst. Das EKA bildet die konzeptuelle, behördenverbindliche Grundlage für einen nachhaltigen, ökologischen Hochwasserschutz. Dies ist umso wichtiger, als sich der 26 km lange Rheinabschnitt zwischen Bodensee und Illmündung sowohl wasserbaulich wie auch ökologisch in einem desolaten Zustand befindet. Das erste grosse Umsetzungsprojekt des Entwicklungskonzepts Alpenrhein bildet das Projekt Rhesi. Aktuell steht Rhesi beim Planungsstand «Generelles Projekt». Das Generelle Projekt bildet die Grundlage des vorliegenden Richtplanentwurfs.

### **Potential und Pflicht**

Für die GRÜNEN ist klar: Als Jahrhundertprojekt hat Rhesi ein grosses Potential für einen nachhaltigen, ökologischen Hochwasserschutz. Entsprechend bedeutsam ist die konkrete Ausgestaltung dieses Projektes. Nur mit grossflächigen Aufweitungen des Flusses kann das Hochwasserrisiko für den Lebensraum Rheintal mit rund 300'000 Menschen minimiert werden. Und nur so kann die dringend notwendige ökologische Verbesserung erreicht werden. Für die Revitalisierung sind die Bildung von Auen und genügend grosse Flussaufweitungen notwendig. Die Flussaufweitungen können auf den sogenannten Vorländern und auf rheinnahem Land erfolgen. Die benötigten Flächen



stehen weitgehendst in öffentlichem Eigentum und sind seit jeher der Raumsicherung des Rheins gewidmet. Schöpfen die Projektverantwortlichen dieses Potenzial nicht aus, verpassen sie eine Jahrhundertchance. Mehr noch: Ohne genügende Flussaufweitungen wäre ein Projekt nicht bewilligungsfähig. Denn die ökologische Wiederherstellung ist nicht nur Potenzial, sondern auch Pflicht.

### **Rückschritt**

Der vorliegende Richtplanentwurf bezieht sich auf das Entwicklungskonzept Alpenrhein. Dessen Hauptziele sind die nachhaltige Hochwassersicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung des Ökosystems Alpenrhein hin zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässersystems. Der Richtplanentwurf bestätigt für das Umsetzungsprojekt Rhesi diesen Anspruch unter besonderer Berücksichtigung des Trittsteinkonzepts. So heisst es: «Die vom Gesetzgeber verlangte Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit wird durch Anwendung eines Trittsteinkonzepts verfolgt». Der vorliegende Richtplanentwurf zeigt, dass von der seinerzeitigen Variante K1 deutliche Abstriche gemacht worden sind und dass der Rhein nun an viel zu wenigen und viel zu kurzen Abschnitten aufgeweitet und renaturiert werden soll. Damit stellt sich die Frage, ob das Projekt der gesetzlichen Wiederherstellungsvorgabe noch gerecht wird. Im Vergleich zu der früheren, ökologischeren Variante (K1) fallen folgende Mängel auf:

- Die Aufweitung bei der Frutmündung wird von ursprünglich 450 m Breite auf 360-380 m reduziert.
- Auf die ursprünglich geplanten Aufweitungen bei Diepoldsau Süd und Nord wird gänzlich verzichtet.
- Bei Widnau/Lustenau soll das Bett künftig statt möglichen 350 m nur auf rund 300 m aufgeweitet werden; dies um Grundwasserbrunnen innerhalb der Aussendämme zu erhalten.
- Auf die seenahe Aufweitung bei Hard/Fussach wird zu Gunsten von Schrebergärten verzichtet.
- Zwischen Oberriet/Montlingen und Kriessern/Mäder sollen teils noch immer Vorländer für die Beweidung erhalten bleiben.

Auf der 26 km langen Rheinstrecke resultiert kein einziger Trittstein, der alle für die Ökologie notwendigen Stillgewässertypen beinhaltet. Deshalb kann das Generelle Projekt aus ökologischer Sicht den Anforderungen nicht genügen.

### **Gesamtschau fehlt**

Die Aufgabe der Richtplanung besteht in Anwendung der bundesgerichtlichen Grundsätze nicht darin, ein pfannenfertiges parzellengenaueres Ergebnis der Planer nachzuvollziehen. Vielmehr hat sie einen Schritt zurückzutreten und in räumlicher GesamtAbstimmung dieses Grossvorhabens die verschiedenen in Betracht fallenden Aufweitungsvarianten in gebotener Tiefe in Erwägung zu ziehen und den dafür nötigen Raum zu sichern. Gerade auf der Stufe Richtplanung besteht noch die Chance, einen Schritt zurückzutreten und die nötige Gesamtschau nachzuholen. Das bedeutet, dass erneut und mit der erforderlichen Tiefe Varianten von hinreichend grosszügigen Aufweitungen geprüft werden. Ureigenste Aufgabe der Richtplanung ist es ja, die wesentlichen Zielvorgaben und Massnahmen zu



formulieren, damit ein Projekt entwickelt wird, welches den Richtplanvorgaben genügt. Aufgabe der Richtplanung ist es zudem, den nötigen Raum dafür zu sichern.

### Anträge

- Auf eine Festsetzung im Sinne des vorliegenden «Ergebnisprotokolls» des Generellen Projekts ist zu verzichten. Vielmehr sind Kriterien und Massnahmen für die Planer der Internationalen Rheinregulierung festzuhalten, um die Planung dieses Grossvorhabens in eine ökologischere – und letztendlich bewilligungsfähige – Richtung weiterzuentwickeln.
- Das überarbeitete Generelle Projekt ist einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

## VII 41 Abbaustandorte

### Generell: Prüfkriterien für Abbaustandorte

Wie wir feststellen, wird bei der Beurteilung von Abbaustandorten die Verkehrserschliessung nicht einbezogen. Erfahrungsgemäss bringt das durch den Standort verursachte zusätzliche Schwerverkehrsaufkommen für lange Jahre eine erhebliche Umweltbelastung. Insbesondere sind die Anwohner der Zufahrtsstrassen stark von Abgas, Feinstaub und Lärm betroffen. Speziell bei der Durchfahrt durch Wohngebiete muss die Bevölkerung zudem eine Verminderung der Verkehrssicherheit, z.B. auf Schulwegen, sowie eine generelle Verschlechterung für den Fuss- und Veloverkehr hinnehmen. Dabei spielt auch Materialmenge, die transportiert werden muss, eine Rolle. Es wäre anzustreben, sowohl die Bereitstellung neuer Materialien, wie auch das Deponiematerial zu reduzieren, indem vermehrt ein Recycling möglichst vor Ort zur Anwendung kommt. Die dazu notwendigen Recyclingtechnologien sind heute verfügbar und es wäre erforderlich, diese zu fördern bzw. vorzuschreiben. Der Kanton sollte mit seinen Bauprojekten mit gutem Beispiel vorgehen und möglichst viele recycelte Baustoffe verwenden.

Anträge:

- Die Beurteilungskriterien für die Bewilligungspraxis sollen erweitert werden um die Umweltbelastung und die Beeinträchtigungen für die Anwohner durch den zu erwartenden Schwerverkehr.
- Der Kanton soll mit Vorschriften und Förderinstrumenten das vermehrte, möglichst regionale Recycling von Bauwertstoffen forcieren.

### Abbaustandort Wartau / Sargans

Antrag: Der Standort Wartau/Sargans soll vor der Festlegung auf die Auswirkungen des zu erwartenden Schwerverkehrs überprüft werden.



### **Sonnenfeld Etappe B / Eschenbach**

Die Erweiterung des Abbaugbietes Sonnenfeld B liegt ausschliesslich im Wald und mehrheitlich im kommunalen Naturschutzinventar, dem nationalen Geotopinventar und dem Wildtierschutzgebiet. Es eignet sich überhaupt nicht als Abbaugbiet und würde auf seiner ganzen Fläche Waldrodungen voraussetzen, was gegen das Waldgesetz verstösst.

Antrag: Sonnenfeld B / Eschenbach ist aus dem Richtplan zu streichen.

## **VII 61 Deponien**

### **Generell: Prüfkriterien für Deponiestandorte**

Es gelten die gleichen Aussagen für die Prüfkriterien, wie wir sie bei den Abbaustandorten gemacht haben. Insbesondere das Recycling von Baumaterialien hat eine grosse Auswirkung auf die Materialmenge, was einige neue Standorte unnötig macht, da die bestehenden Standorte länger vorhalten.

Anträge:

- Die Beurteilungskriterien für die Bewilligungspraxis sollen erweitert werden um die Umweltbelastung und die Beeinträchtigungen für die Anwohner durch den zu erwartenden Schwerverkehr.
- Der Kanton setzt sich mit Vorschriften und Förderungen für das vermehrte lokale Recycling von Bauwertstoffen ein.

### **Untereg / Eschenbach**

Die Beeinträchtigung in den umliegenden Dörfern durch den zu erwartenden Verkehr stellt bei Untereg genauso wie beim Sonnenfeld einen ungelösten Konflikt dar. Die Erweiterung auf den Materialtyp B verschärft das Verkehrsproblem.

Antrag: Für Untereg / Eschenbach soll auf die Festsetzung als Typ-B Materialstandort verzichtet werden.

### **Täschen / Waldkirch**

Im Bereich der Deponie befindet sich ein bedeutendes Amphibienlaichgebiet.

Antrag: Der ökologische Ausgleich soll 20% betragen und ein grosses Amphibienlaichgewässer mit entsprechender Umgebungsgestaltung beinhalten.



### Amden, Sittewald

Der Standort liegt im BLN-Gebiet 1613 Speer-Churfürsten-Alvier. Für dieses Gebiet gilt das Schutzziel «ungeschmälerte Erhaltung». Ebenso sind Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und lokaler Bedeutung betroffen. Die Erschliessung für den Schwerverkehr ist problematisch.

Antrag: Der Standort Amden, Sittewald ist nicht in die Liste der Deponiestandorte aufzunehmen.

### St. Dionys / Rapperswil-Jona

Dies ist ein Beispiel für einen gut erschlossenen Deponiestandort, da er direkt an der Autobahnausfahrt liegt. Aber auch hier sollte das verfügbare Deponievolumen sparsam genutzt werden. Baumaterialrecycling sollte vor jedem Deponieren geprüft werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Meinrad Gschwend  
Fraktionspräsident

Daniel Bosshard  
Parteipräsident

Kopie per E-Mail an:  
[info.bdareg@sg.ch](mailto:info.bdareg@sg.ch)